

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0870/2005

Auskunft erteilt:

Frau Laumann

Ruf:

492 40 24

E-Mail:

ute.laumann@stadt-muenster.de

Datum:

20.10.2005

Betrifft

Gottfried-von-Cappenberg-Schule - katholische Grundschule - und Grundschule Loevelingloh -
katholische Grundschule

hier: Änderung der Schulbezirke

Beratungsfolge

22.11.2005 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
24.11.2005 Bezirksvertretung Münster-Hiltrup
29.11.2005 Bezirksvertretung Münster-Mitte
07.12.2005 Hauptausschuss
07.12.2005 Rat

Vorberatung
Anhörung
Anhörung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag

Sachentscheidung:

Die anliegende "14. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" wird mit sofortiger Wirkung beschlossen (Anlage 1).

Kosten/Folgekosten

Durch die Sachentscheidung entstehen weder Kosten noch Folgekosten.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Schulbezirke

Für jede öffentliche Grundschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet (vgl. § 84 Schulgesetz NRW – SchulG).

Der Rat der Stadt Münster hat am 08.06.1982 die "Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" beschlossen und diese Rechtsverordnung zuletzt am 14.07.2004 mit der "13. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" geändert.

1.2 Örtlich zuständige Schule

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten (vgl. § 39 Absatz 3 SchulG).

1.3 Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten übernimmt gemäß § 4 Absatz 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) der Schulträger. Sie entstehen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe notwendig, wenn der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung mehr als 2 km beträgt (vgl. § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 SchfkVO).

Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule ist nächstgelegene Schule nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) SchfkVO die Schule, in deren Schulbezirk sie wohnen.

2. Problem

2.1. Errichtung von 12 Doppelhaushälften und einer Flüchtlingsunterkunft am Nordkirchenweg

Südlich des Werneweges wurde als Seitenstraße des Kappenberger Damms die Straße Nordkirchenweg neu errichtet. Eine Abfrage am 25.10.2005 ergab, dass von den 12 errichteten Doppelhaushälften 5 bezogen waren. Insgesamt leben dort bislang 5 Kinder im grundschulpflichtigen Alter.

Bestandteil der Bebauung ist darüber hinaus eine Flüchtlingsunterkunft für Asylbewerber und Ausländer, deren Aufenthalt geduldet wird. Diese Unterkunft kann mit bis zu 50 Personen belegt werden. Am 26.10.2005 wohnten dort 3 Familien mit insgesamt 3 Kindern im grundschulpflichtigen Alter. Über die künftige Belegungszahl sowie den Anteil der schulpflichtigen Kinder in dieser Einrichtung liegen zurzeit keine Informationen vor. Zugrunde gelegt wird eine Anzahl von 8 Kindern im grundschulpflichtigen Alter.

Der Nordkirchenweg befindet sich im Schulbezirk der Grundschule Loevelingloh. Die Entfernung zwischen dem Nordkirchenweg und der Grundschule Loevelingloh beträgt ca. 4 km. Die Entfernung zu dem angrenzenden Schulbezirk der ebenfalls katholischen Gottfried-von-Cappenberg-Schule beträgt ca. 1,7 km. Vorausgesetzt, die Kinder mit Wohnsitz am Nordkirchenweg würden die Grundschule Loevelingloh besuchen, wäre der Schulweg länger als 2 km. Damit würden die Kinder zu Fahrschülern und hätten Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten. Die unter 2 km entfernte Gottfried-von-Cappenberg-Schule könnte hingegen zu Fuß erreicht werden.

3. Lösung

Mit der 13. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster wurde der Schulbezirk der Grundschule Loevelingloh mit dem Ziel der Stärkung und Sicherung der Schule erweitert (vgl. Öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. V/0399/2004). Im Schuljahr 2004/2005 wurden 18 Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Loevelingloh aufgenommen, im Schuljahr 2005/2006 24. Somit ist eine steigende Tendenz der Schülerzahlen erkennbar.

Die in der Vergangenheit und aktuell im Erweiterungsbereich wohnenden Kinder besuchen überwiegend auf Antrag die Gottfried-von-Cappenberg-Schule. Die Änderung der Schulbezirke hätte daher keine Schwächung der Grundschule Loevelingloh zur Folge. Die Einzelprüfungen der Anträge auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Schule, die voraussichtlich auch von den künftigen Bewohnern gestellt würden, könnten nach einer Schulbezirksänderung entfallen.

Die Schulkonferenz der Gottfried-von-Cappenberg-Schule hat ihre Zustimmung zur Erweiterung des Schulbezirks in der Sitzung am 23.06.2005 erteilt. Die Schulkonferenz der Grundschule Loevelingloh hat in ihrer Sitzung am 23.09.2005 ebenfalls der Änderung des Schulbezirks zugestimmt.

Zuständige Gemeinschaftsgrundschule ist die Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup. Die Schulbezirksgrenze der Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup / Grundschule Berg Fidel verläuft in dem betreffenden Bereich zurzeit noch parallel zur Bezirksgrenze der katholischen Grundschulen. Eine Änderung dieser Bezirksgrenze soll nicht erfolgen.

Die Änderung des Schulbezirks der Gemeinschaftsgrundschulen hätte voraussichtlich zur Folge, dass die Flüchtlingskinder die ca. 1,2 km entfernte und damit näher gelegene Grundschule Berg Fidel besuchen würden. Diese Schule hat bereits im Schuljahr 2005/2006 bei einer Gesamtschülerzahl von 199 einen Anteil von 85 ausländischen Kindern und 38 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Ziel ist es, die Integration der Flüchtlingskinder an der Gottfried-von-Cappenberg-Schule (ausländische Kinder im Schuljahr 2005/2006: 18, Spätaussiedler/innen: 8, 224 Schüler/innen insgesamt) zu erreichen.

Eine Steigerung des Anteils der Kinder mit Migrationshintergrund an der Grundschule Berg Fidel würde sich auf den Integrationsprozess vermutlich nicht positiv auswirken.

Die zuständige evangelische Grundschule ist die Johannisschule. Sie befindet sich an der Vogel-von-Falkenstein-Straße im Stadtbezirk Mitte und ist daher aufgrund der Entfernung keine realistische Alternative.

4. Weiteres Verfahren

Die Änderung der Schulbezirke der Grundschule Loevelingloh und der Gottfried-von-Cappenberg-Schule wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam, wenn der Rat dem Beschlussvorschlag folgt. Damit können zum Schuljahr 2006/2007 die Anträge auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule entfallen. Schülerfahrtkosten würden beim Besuch einer katholischen Grundschule für die im veränderten Bezirk wohnenden Schülerinnen und Schüler nicht anfallen.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | 14. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen |
| Anlage 2 | Grafische Darstellung der geplanten Schulbezirksveränderung |